



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich Folgendes bekannt:

I. Landeslisten

1. Wahlvorschlagsrecht der Parteien

Nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 17. Juni 2013 dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Landeslisten

Landeslisten sind möglichst frühzeitig, spätestens am 15. Juli 2013 bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Landeswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden und müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei Parteien, die keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation haben, ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, dem Satz 3 dieses Abschnittes gemäß zu unterzeichnen. Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Ferner sollen Namen, Anschriften und Telefonnummern der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen von mindestens 1.914 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu

erbringen. Bei der Anforderung ist zu bestätigen, dass die Aufstellung der Landesliste entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 21 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 BWG) in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung erfolgt ist.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Thüringen wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind von der Partei bei Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bis zum 15.07.2013 bis 18.00 Uhr vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste sind beizufügen:

- Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben und die Versicherungen an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 22 der BWO),
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 16 der BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 23 der BWO), in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 24 der BWO),
- sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 1.914 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 21 der BWO).

Die Vordrucke für die Landesliste und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Kreiswahlvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 17. Juni 2013 dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsmäßigen Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei



sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Andere Kreiswahlvorschläge können – ohne vorherige Anmeldung beim Bundeswahlleiter – direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 15. Juli 2013 bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschriften und Telefonnummern der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 der BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 der BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt

ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bis zum 15.07.2013 bis 18.00 Uhr vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und die Versicherung an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 15 der BWO),
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 der BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 der BWO),
- sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO).

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2013 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501)
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378).

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Der Landeswahlleiter Thüringen
Europaplatz 3
99091 Erfurt

Postanschrift: Der Landeswahlleiter Thüringen
PF 90 01 63,
99104 Erfurt

Telefonnummer: 0361 / 37 84 100
Telefax: 0361 / 37 84 691
Internet: www.wahlen.thueringen.de oder
www.statistik.thueringen.de

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Der Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden



Greiz

Postanschrift: Der Bundeswahlleiter
65180 Wiesbaden

Telefonnummer: 0611 / 75 21 00
Telefax: 0611 / 72 40 00
Internet: www.bundeswahlleiter.de oder
www.destatis.de/wahlen

Die Anschrift des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land lautet:

**Landratsamt Greiz
Der Kreiswahlleiter
Dr.-Rathenau-Platz 11
Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1
07973 Greiz**

Postanschrift: Landratsamt Greiz
Der Kreiswahlleiter
PF 13 52
07962 Greiz

Telefonnummer: 03661/876-115
Telefax: 03661/876-222
Internet: www.landkreis-greiz.de

Greiz, den 25. Februar 2013

Siegmond Vogel
Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 195
Greiz – Altenburger Land

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Sitzung des
Kreiswahlausschusses für die Wahl
zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. 09. 2013 des Wahlkreises 195
Greiz–Altenburger Land**

Der Kreiswahlausschuss tritt am Freitag, dem 26. Juli 2013, 15.00 Uhr im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 112, zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 195 Greiz – Altenburger Land für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag zusammen.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 02. März 2013

Siegmond Vogel
Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl
des Wahlkreises 195 Greiz-Altenburger Land

**Verordnung über das Offenhalten
der Verkaufsstellen aus besonderem
Anlass für die Stadt Greiz**

Vom 19. Februar 2013

Aufgrund des § 10 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 12 Uhr bis 18 Uhr öffnen:

1. Bauernmarkt - Mittwoch, den 1. Mai 2013
2. Park- und Schlossfest - Sonntag, den 16. Juni 2013
3. Neustadtfest - Donnerstag, den 3. Oktober 2013

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hält. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 19.02.2013

Im Auftrag

l.s.

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

**Verordnung über das Offenhalten der
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
für die Gemeinde Langenwolschendorf**

Vom 19. Februar 2013

Aufgrund des § 10 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540)



wird durch das Landratsamt Greiz für die Gemeinde Langenwolschendorf verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Langenwolschendorf dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus jeweils in der Zeit von 12 Uhr bis 18 Uhr öffnen:

Frühlingsfest	-	Sonntag, den 24. März 2013
Herbstfest	-	Sonntag, den 22. September 2013

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hält. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 19.02.2013

Im Auftrag

l.s.

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Betriebszweig Wasserversorgung:
Der Jahresverlust beträgt 34.869,04 Euro,

Betriebszweig Abwasserbehandlung:
Der Jahresverlust beträgt 909.437,30 Euro.

Es wird beschlossen, gemäß § 25 Abs. 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung den Jahresverlust in Höhe von 944.306,34 EUR (Gesamtergebnis) auf neue Rechnung vorzutragen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 20. November 2012 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Eigenbetriebes „Wasserversorgung- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“
des
Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 137 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverban-

Offenlegung

des Jahresabschlusses 2011

des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda nach § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

Beschluss 01/13

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 für die Betriebszweige Wasser und Abwasser wird bestätigt.

Beschluss 02/13

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 wird in der vorliegenden Fassung bestätigt:



Greiz

des. Der Lagebericht steht im Einklang mit den Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 20. November 2012

Siegel

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-
Steuerberatungsgesellschaft

gez. gez.
Zwernemann Bottner
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Beschluss 03/13

Der Lagebericht und Anhang für das Wirtschaftsjahr 2011 wird bestätigt.

Beschluss 04/13

Die Verbandsversammlung des ZV WAZ beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke für das Wirtschaftsjahr 2011.

Beschluss 05/13

Die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2011 wird beschlossen.

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2011 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2011 einschließlich Lagebericht liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung der Beschlüsse, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda in der Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes, zu den Dienstzeiten aus.

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBI. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBI. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen, Schutzkabel usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Auma-Weidatal, Gemarkung Auma

Az: 7 b/Strecke A82170000/5 Auma

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
710	2	3237/4
1447	2	3250
1447	2	3255/1
1447	2	1066/3
1447	2	3254/1
91	2	3253/11
299	2	3230

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetz wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin



Informationen zur Betreuung der Grundschulkinder in den Sommerferien

Die Horte in Trägerschaft des Landkreises Greiz befindlichen Grundschulen sind während der Sommerferien jeweils drei Wochen zusammenhängend geschlossen. Der Hort der Grundschule Hohenölsen ist in den Sommerferien nicht geöffnet, es erfolgt eine Kooperation mit den Grundschulen in Weida.

Während der Schließzeiten nehmen die jeweils geöffneten Horte bei Bedarf die Kinder aus den geschlossenen Schulen im Rahmen ihrer Kapazität auf.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Hort besteht nicht.

Die Schließzeiten wurden in allen Schulen bereits zu Beginn des Schuljahres den Eltern für eine langfristige Ferienplanung zur Kenntnis gegeben.

Die Eltern werden gebeten, bis spätestens 30. April 2013 die Anmeldung für die Hortbetreuung in den Sommerferien vorzunehmen, um die konkrete Planung des Personaleinsatzes und der Feriengestaltung zu unterstützen.

Schließzeiten der Grundschulhorte in den Sommerferien 2013 (Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz)

Sommerferien: Montag 15.07.2013 - Freitag 23.08.2013

GS Auma	Mo 05.08.13 - Fr 23.08.13
GS Bad Köstritz, Bergschule	Mo 29.07.13 - Fr 16.08.13
GS Berga	Mo 29.07.13 - Fr 16.08.13
GS Brahenau	Mo 29.07.13 - Fr 16.08.13
GS „Ferdinand Haußmann“ Cossengrün	Mo 15.07.13 - Fr 02.08.13
GS Frießnitz	Mo 29.07.13 - Fr 16.08.13
GS „Bertolt Brecht“ Greiz-Obergrochlitz	Mo 29.07.13 - Fr 16.08.13
GS „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz	Mo 05.08.13 - Fr 23.08.13
GS „Johann Wolfgang Goethe“ Greiz	Mo 15.07.13 - Fr 02.08.13
GS Greiz-Irchwitz	Mo 05.08.13 - Fr 23.08.13
GS Greiz-Pohlitz	Mo 15.07.13 - Fr 02.08.13
GS Hohenleuben	Mo 29.07.13 - Fr 16.08.13
GS Hohenölsen – Kooperation mit den GS in Weida	Mo 15.07.13 - Fr 23.08.13
GS „Am Erlbach“ Kraftsdorf	Mo 22.07.13 - Fr 09.08.13
GS Mohlsdorf	Mo 29.07.13 - Fr 16.08.13
GS Münchenbernsdorf	Mo 29.07.13 - Fr 16.08.13
GS Naitschau	Mo 05.08.13 - Fr 23.08.13
GS Ronneburg	Mo 29.07.13 - Fr 16.08.13
GS Rückersdorf	Mo 22.07.13 - Fr 09.08.13
GS Teichwolframsdorf	Mo 22.07.13 - Fr 09.08.13
GS „Osterburg“ Weida	Mo 05.08.13 - Fr 23.08.13
GS Weida-Liebsdorf	Mo 15.07.13 - Fr 02.08.13
GS „Gebrüder Grimm“ Wünschendorf	Mo 15.07.13 - Fr 02.08.13

Hinweise zum Übertritt an die Regelschulen, allgemeinbildenden Gymnasien, Gesamtschulen und die beruflichen Gymnasien

In der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule ist festgelegt, dass zu Beginn eines Schuljahres Schüler aus der Klassenstufe 4 der

Grundschule in die Regelschule oder in ein Gymnasium übertreten.

Schüler aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule können ebenfalls in das Gymnasium übertreten. An Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Voraussetzung für den Übertritt an ein Gymnasium (§125 Thüringer Schulordnung) ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§131 Thüringer Schulordnung).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde,
2. der Klassenstufe 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache oder
3. in der Klassenstufe 10 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht hat. Schüler der Klassenstufe 10 müssen außerdem am Ende des Schuljahres den Realschulabschluss erreicht haben.

Eine Aufnahmeprüfung (§131 Thüringer Schulordnung) findet statt für Schüler, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet wurden und nicht nach §125 Thüringer Schulordnung von der Aufnahmeprüfung befreit sind.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2013/2014 gilt folgende Terminkette:

- Information aller Eltern zum Übertrittsverfahren: bis 01.02.2013
- Zeugnistermin für das erste Halbjahr 2012/2013: 15.02.2013
- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung
Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen. bis 25.02.2013
- Beratung in Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern: bis 04.03.2013
- Anmeldung durch die Eltern für die Regelschulen, allgemeinbildenden Gymnasien, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen:
(Die jeweiligen Anmeldezeiten der Schulen können unter www.schulportal-thueringen.de, Rubrik Schulporträt / Schulleben eingesehen werden.)
11.03.2013 bis 16.03.2013
- Aufnahmeprüfungen an den staatlichen Gymnasien: 08.04.2013 bis 19.04.2013
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern: bis 26.04.2013



Greiz

Die Anmeldung für alle Schularten erfolgt in allen Klassenstufen durch die Erziehungsberechtigten. Schülern der Klassenstufe 4 der Grundschule werden hierfür durch die Schulen Anmeldekarten ausgegeben, welche im Original zur Anmeldung vorzulegen sind. Für Schüler aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschulen, die an ein Gymnasium oder ein berufliches Gymnasium übertreten möchten, ist bei der Anmeldung immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Regelschule oder ein bestimmtes Gymnasium besteht nicht. Bitte beachten Sie, dass die Schulträger für Regelschulen mehrheitlich feste Einzugsgebiete festgelegt haben. Eine freie Schulwahl besteht in dieser Schulart nur innerhalb der Stadt Greiz.

Im Landkreis Greiz können Schüler der Klassenstufen 4, 5, 6 und 10 an folgenden allgemeinbildenden staatlichen Gymnasien angemeldet werden:

Ulf-Merbold-Gymnasium Staatliches Gymnasium Heinrich-Fritz-Straße 19 07973 Greiz Tel.: 03661 430069	Friedrich-Schiller-Gymnasium Staatliches Gymnasium Schopperstr. 26 07937 Zeulenroda-Triebes Tel.: 036628 82228
---	--

Osterlandgymnasium Staatliches Gymnasium Dehmelstraße 19 07546 Gera Tel.: 0365 439015	Georg-Samuel-Dörffel-Gymnasium Staatliches Gymnasium Ernst-Thälmann-Str. 23 07570 Weida Tel.: 036603 62272 7
---	--

Schüler der jetzigen Klassenstufe 10, die ein berufliches Gymnasium besuchen möchten, können an folgenden staatlichen berufsbildenden Schulen des Schulamtsbereiches angemeldet werden:

Johann-Friedrich-Pierer-Schule
Staatliches Berufliches Schulzentrum
für Gewerbe und Technik
S.-Flack-Str. 33 a
04600 Altenburg
Tel. 03447 86510

Staatliche Berufsbildende Schule Wirtschaft und Verwaltung Enzianstraße 18 07545 Gera Tel. 0365 77335910	Staatliche Berufsbildende Schule Bautechnik Richterstr. 2 07545 Gera Tel. 0365 7103726
--	--

Staatliche Berufsbildende Schule
Gesundheit, Soziales & Sozialpädagogik
Maler-Fischer-Straße 2
07552 Gera
Tel. 0365 4207733

Staatliches Berufsbildungszentrum
Greiz-Zeulenroda
Pohlitzer Straße 1 - 3
07973 Greiz
Tel.: 03661 47930

In der Stadt Greiz können folgende Regelschulen besucht werden:

Staatliche Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Dr.-Scheube-Straße 4 07973 Greiz Tel. 03661 687870	Staatliche Regelschule Pohlitz Pohlitzer Straße 85 07973 Greiz Tel. 03661 479279
--	---

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres führen die Schulen Elternversammlungen durch, in denen die Erziehungsberechtigten über alle notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen informiert werden.

Hinweis: Vorbehaltlich der Schulnetzplanung der Schulträger

gez. Norbert Seitz
amt. Schulamtsleiter

Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2013

Das Landratsamt Greiz hat den Termin für die Durchführung der 1. Fischerprüfung im Jahr 2013 festgesetzt.

Sie findet am Samstag, den 25. Mai 2013 statt.
Ort und Uhrzeit der Durchführung werden über die Lehrgangsverantwortlichen der Fischereivereine bekannt gegeben.

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung (ThürFischPVO) vom 12. Juli 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/93, ist die untere Fischereibehörde für die Durchführung der Fischerprüfung verantwortlich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem dreißigstündigen Vorbereitungslehrgang sowie die fristgemäße und vollständige Vorlage der Antragsunterlagen. Da Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 14. Lebensjahr einen Jugendfischereischein auch ohne erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung erhalten können, steht diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an der Fischerprüfung frei. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zur Erlangung des Fischereischeines aber notwendig.

Die Antragsunterlagen sind fristgemäß bei der unteren Fischereibehörde, Dr.- Rathenau- Platz 11, 07973 Greiz (Tel. 03661/876636) eingereicht, wenn sie der Behörde spätestens am

08. Mai 2013

vorliegen.

Die Anträge erhalten Sie von den Lehrgangsverantwortlichen während der Ausbildung bzw. bei Wiederholungsprüfungen von der unteren Fischereibehörde.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn Versagungsgründe nach § 31 Thüringer Fischereigesetz vorliegen.

Interessenten können sich bei einem der folgenden Vereine zum Lehrgang anmelden:

1. Fischereiverein „Goldene Aue“ Greiz e.V.
Lehrgangsleiter: Herr Günther Schau, Tel. 03661-432141;
2. Angelverein 1955 Triebes e.V.
Vorsitzender: Herr Axel Wagner, Tel. 036622-72773;
3. Angelverein Weida und Umgebung e.V.
Angelgeschäft Lätsch, Tel. 036603-42237

Untere Fischereibehörde

Im Auftrag
Wüstner



Information für Empfänger von Fördermitteln in den Jahren 2000-2006

In den Bereichen Dorferneuerung, Ländlicher Wegebau, Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und Förderung von landespflegerischen Maßnahmen sowie des Erwerbs von Grundstücken innerhalb und außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG

Die Europäische Kommission hat hinsichtlich der Abschlusszahlung für das Operationelle Programm 2000-2006 die Verlängerung der Belegaufbewahrungsfristen über den 31.12.2012 hinaus bestimmt. Das bedeutet, dass Belege bei der Förderung von Vorhaben durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL/A) im Rahmen der Dorferneuerung, des ländlichen Wegebaus, der Verfahren nach FlurbG und LwAnpG und der Förderung von landespflegerischen Maßnahmen sowie des Erwerbs von Grundstücken innerhalb und außerhalb von Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG bis einschließlich 22.12.2014 aufzubewahren sind, um den EU-rechtlichen Bestimmungen zu genügen. Anderweitige Regelungen hinsichtlich Aufbewahrungsfristen, etwa nach Landeshaushaltsrecht oder Steuerrecht, bleiben davon unberührt.

Bitte beachten Sie auch, dass die Unterlagen unabhängig von dieser Festlegung in jedem Fall bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aufzubewahren sind.

gez. Jens Lüttke
Amtsleiter

Bekanntmachung des Landwirtschaftsamtes Zeulenroda

Das Landwirtschaftsamt Zeulenroda gibt die Termine für die Schulungen zur INVEKOS-Antragstellung 2013 bekannt. In den Schulungen werden die Neuerungen bei der Antragstellung erläutert. Es wird auf wichtige Termine hingewiesen und es gibt einen Ausblick auf die neue EU-Förderperiode 2014-2020. Zu den Schulungen sind alle Landwirte und landwirtschaftlichen Betriebe herzlich eingeladen, die 2013 einen Antrag auf Agrarförderung stellen möchten.

Die Schulungen finden zu folgenden Terminen statt:

19.03.2013 14.00 Uhr

Landwirtschaftsamt Zeulenroda
Servicestelle Großenstein
Am Bahnhof 1a
07580 Großenstein

19.03.2013 17.00 Uhr

Landwirtschaftsamt Zeulenroda
Servicestelle Großenstein
Am Bahnhof 1a
07580 Großenstein
(für Nebenerwerbslandwirte)

20.03.2013 09.30 Uhr

Agrargenossenschaft Kauern eG
Kaimbergerstraße 2
07554 Kauern

21.03.2013 09.30 Uhr

Rinderhof Agrar GmbH Seubtendorf
Seubtendorf 101
07922 Tanna

21.03.2013 14.00 Uhr

Landwirtschaftsamt Zeulenroda
Servicestelle Großenstein
Am Bahnhof 1a
07580 Großenstein

26.03.2013 17.00 Uhr

Landwirtschaftsamt Zeulenroda
Schopperstraße 67
07937 Zeulenroda-Triebes

28.03.2013 09.30 Uhr

LAREMO GmbH
Hohe Straße 25
07957 Langenwetzendorf

Dr. Völlm
Amtsleiter

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.